

Finanz- und Beitragsordnung des BUNDESVERBANDES TIERGESTÜTZTE INTERVENTION e.V.

Stand 03 / 2017 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2017

Der Bundesverband Tiergestützte Intervention e.V. finanziert seine Tätigkeit durch Zuwendungen von Mitgliedern und sonstigen Förderern, insbesondere aber durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die jährlich fällig werden.

Die laufenden Beiträge beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr und werden am Jahresanfang fällig. Für während des Kalenderjahres beginnende Mitgliedschaften wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben.

§ 1 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedschaft	Betrag per Jahr
1	Vollmitglieder	120,00
2	Vollmitglieder ermäßigter Beitrag bei entsprechendem Nachweis des Anspruchs auf Ermäßigung (in Vollzeitausbildung, Vollrente oder Arbeitslosigkeit) sowie Absolventen im ersten Jahr nach dem Abschluss	60,00
3	Fördermitglieder	(mind.) 30,00

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 2 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 2.

Die Mitgliedsbeiträge unter 1 und 2 enthalten das Abonnement der Zeitschrift „tiergestützte“.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.

Eine Selbstzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei einer vereinbarten Quartalszahlung fallen zusätzliche Gebühren von jeweils 2,- € pro Einzug an.

§ 2 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel dürfen ausschließlich für mittelbar und unmittelbar dem Vereinsziel dienende Zwecke eingesetzt werden. Dabei entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen. Dies gilt z.B. auch für das Eingehen von Dienst- (§ 611 BGB) oder Werkverträgen (§ 631 BGB) mit Dritten.
- (2) Die Tätigkeiten der Organe selbst erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich und damit vergütungsfrei. Unbeschadet dessen stehen selbstverständlich jedem Organ, Mitglied oder Dritten ein Ersatz seiner Aufwendungen zu, die er im Interesse des Vereins erbracht hat (§ 670 BGB).

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung (Honorar, Werklohn, Gehalt etc.) an Mitglieder oder Dritte vergeben.

§ 3 Kassenprüfung

Die Verwendung der Mittel wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
- die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
- die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 4 Transparenzgebot

Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen (Arbeits-, Miet-, Darlehensverträge etc.) soll nur dann erlaubt sein, wenn mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied informiert wurde und zugestimmt hat. Soweit die eingegangene Verbindlichkeit einen Wert von € 5.000,- p.a. übersteigt sollen die Mitglieder zeitnah in Kenntnis gesetzt werden.